

## Vorlage Stadtparlament

Datum	5. Oktober 2021
Beschluss Nr.	962
Aktenplan	543.05 Gewässerschutz

### **Förderung von ökologischen Massnahmen zum Gewässerschutz; Nachtrag III zum Abwasserreglement vom 26. April 2005 (SRS 543.1)**

#### **Antrag**

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird ein Nachtrag III zum Abwasserreglement vom 26. April 2005 (SRS 543.1) erlassen.
2. Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 8 Ziff. 1 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

---

#### **1 Ausgangslage**

##### **1.1 Siedlungsentwässerung in der Stadt St.Gallen**

Das städtische Kanalnetz wurde vor über 100 Jahren in Betrieb genommen und ist seither stetig gewachsen. Zu Beginn wurde eine reine Schwemmkanalisation betrieben. Dazu wurden die Bäche in der Nähe des Stadtzentrums eingedolt und als Kanalisation genutzt. Später wurde das städtische Abwassersystem als Mischabwasserkanalisation betrieben. Auch heute werden über 55 % des Baugebiets im Mischsystem entwässert, im Stadtzentrum sind es (historisch begründet) 100 %.

Seit über 30 Jahren wird gestützt auf Art. 7 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) die Trennung von Schmutz- und Meteorwasser für private Liegenschaften verlangt. Die konsequente Trennung von Schmutz- und Meteorabwasser auch auf Privatgrundstücken ist in Neubaugebieten die Norm. Art. 5 Abs. 2 des städtischen Abwasserreglements vom 26. April 2005 (SRS 543.1) legt entsprechend fest, dass neue Kanalisierungen im Trennsystem zu realisieren sind.

Die Kanäle und Kläranlagen der Stadt St.Gallen werden heute stark mit Regenwasser und Fremdwasser befrachtet. Bis zu 8,4 Mio. m<sup>3</sup> respektive 45 % der jährlich gereinigten Wassermenge sind nicht verschmutztes Abwasser (Meteorwasser), welches gar nicht der Reinigung zugeführt werden müsste. Bei stärkeren Niederschlägen kann oft nicht alles Abwasser in den Kanälen abgeleitet und von den Kläranlagen aufgenommen werden. Deshalb muss bei Starkniederschlägen eine beträchtliche Mischwassermenge ohne Reinigung in die Sitter (Einzugsgebiet ARA Au) und die Steinach (Einzugsgebiet ARA Hofen) eingeleitet werden.

Bei Trockenheit fliesst hingegen infolge der zunehmenden Versiegelung im Siedlungsgebiet immer weniger Oberflächenwasser in die Gewässer. Für kleinere und mittlere Gewässer sind die Auswirkungen durch Trockenheit gravierend. Bereits vor Jahren wurde eine Studie zur Anreicherung von Oberflächen- und Sickerwasser in die Steinach bei Trockenwetter<sup>1</sup> verfasst. Die Stadt St.Gallen hat seit 1985 einen zweistelligen Millionenbetrag in den Gewässerschutz zu Gunsten der Steinach investiert. In diesem Zusammenhang konnte auch die Niedrigwassermenge der Steinach erhöht werden. Langfristig wird im Rahmen von Fremdwasserabtrennungen im Zusammenhang mit Erneuerungen des Kanalisationsnetzes eine zusätzliche Speisung angestrebt. Aus Sicht des Gewässerschutzes ist die Einleitung von (unverschmutztem) Meteorwasser in die Gewässer der Einleitung von gemischten Abwässern aus den Hochwasserentlastungen klar vorzuziehen.

## **1.2 Priorisierung und Umsetzung der Massnahmen in der Gewässerschutzgesetzgebung**

Art. 7 Abs. 2 GSchG legt die Prioritäten der Liegenschaftsentwässerung fest:

- In erster Priorität ist nicht verschmutztes Abwasser vor Ort versickern zu lassen.
- In zweiter Priorität ist die Einleitung des nicht verschmutzten Abwassers in ein Gewässer sicherzustellen. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.
- Nur wenn beides nicht möglich ist, soll nicht verschmutztes Abwasser der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden.

Mit der langfristig festgelegten Ausrichtung der Stadtentwässerung auf das Konzept «Schwammstadt» (Sponge City) soll die Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter optimiert werden. Zentrale Massnahmen sind die gezielte Umstellung von Misch- in Trennsystemgebiete sowie die Reduktion von Regenwasserabfluss in das städtische Kanalnetz.

In der Stadt St.Gallen schränken die geologischen und topographischen Verhältnisse die Möglichkeit zur Versickerung von Oberflächenwasser aus grösseren versiegelten Flächen ein. Darum wird angestrebt, die Oberflächen auf Grundstücken möglichst durchlässig zu gestalten und das Oberflächenwasser, welches nicht vor Ort versickern kann, in nahe gelegenen Grünflächen versickern zu lassen. Zudem werden Retentionsmassnahmen vorgesehen, damit das Oberflächenwasser zeitversetzt versickern oder verdunsten kann oder gesteuert (nach Abfluss der Niederschlagsspitzen) der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird.

## **1.3 Umweltkonzept der Stadt St.Gallen**

Im [Umweltkonzept der Stadt St.Gallen](#)<sup>2</sup> werden die Themen «Anpassung an den Klimawandel» und «Biodiversität» konzeptionell angegangen und Ziele in den sieben Handlungsbereichen Stadtklima, Stadtnatur, Strahlung, Luft, Lärm, Boden und Wasser formuliert. Im Handlungsbereich Wasser wird festgelegt, dass offen fliessende Gewässer erhalten und bei Bedarf renaturiert werden sollen. Eingedolte Gewässer sollen unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte wenn möglich geöffnet werden. Die Gewässerverschmutzung muss minimiert und die Wasserqualität erhalten werden. In der Abwasserinfrastruktur sollen gezielt Trennsysteme geschaffen werden.

---

<sup>1</sup> Niederwasserverhältnisse in der Steinach, St.Gallen, 20. Januar 2010

<sup>2</sup> Vorlage an das Stadtparlament Nr. 4352 vom 23. Juni 2020

## **2 Entwässerungssysteme**

Die Art der Entwässerung der Siedlungsflächen durch die öffentlichen Kanalisationsanlagen erfolgt entweder nach dem Mischsystem oder nach dem Trennsystem bzw. – neueren Erkenntnissen und der Gewässerschutzgesetzgebung folgend – nach modifizierten Varianten dieser Systeme.

Welche Flächenanteile der Stadt in welchem System entwässert werden, ist im «Generellen Entwässerungsplan (GEP)» festgelegt. Dieser ist die Grundlage für den Gewässerschutz auf regionaler und kommunaler Ebene. Er zeigt den Ist-Zustand, den Handlungsbedarf sowie die entsprechenden Massnahmen auf. Ein wichtiges Thema des GEP ist auch der Umgang mit dem Regenwasser. Das Baudepartement des Kantons St.Gallen hat den GEP der Stadt St.Gallen am 25. März 2002 genehmigt. Damit ist er behörden- und eigentümergebunden.

Was Misch- und Trennsystem beim Abwasser bedeuten, und wo die Problematik des jeweiligen Systems liegt, wird nachstehend kurz erläutert.

### **2.1 Mischsystem**

Im Mischsystem wird sämtliches verschmutztes Abwasser, d. h. häusliches Abwasser aus Küche, Bad und WC sowie vorbehandeltes gewerbliches und industrielles Schmutzwasser, zusammen mit dem oberflächlich anfallenden Regenwasser von Dächern, Plätzen und Strassen (nicht verschmutztes Abwasser) vermischt in einem Kanal der zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet. Damit die Mischwasserkanäle nicht überlastet werden und keine Rückstauprobleme/-schäden bei den einzelnen Liegenschaften entstehen, sind im Mischsystem an geeigneten Stellen Überlaufbauwerke (Hochwasser-Entlastungen und Regenbecken) eingebaut, welche bei Starkregeneignissen Abwasser aus dem Kanalnetz ohne vorgängige Klärung in die Gewässer entlasten.

### **2.2 Trennsystem**

Im Trennsystem werden das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser in zwei voneinander völlig getrennten Leitungen abgeleitet. Das häusliche Abwasser aus Küche, Bad und WC sowie das gewerbliche oder industrielle Abwasser werden im Schmutzwasserkanal der ARA zugeleitet. Das oberflächlich anfallende Regenwasser von Dächern, Plätzen und Strassen wird nach der Vorbehandlung (in der Regel ein Schlammfänger) in einem Meteorwasserkanal direkt dem nächstgelegenen Gewässer zugeleitet.

### **2.3 Vor- und Nachteile der Entwässerung im Trennsystem**

Das Trennsystem kann wesentlich zur Verbesserung der Wasserqualität in Gewässern beitragen. Mit der Reduktion der Einleitmenge aus Hochwasserentlastungen werden qualitative Verbesserungen für die Gewässer erzielt, indem die schädliche Frachtmenge (durch nicht gereinigtes Mischwasser aus Hochwasserentlastungen und Regenbecken) reduziert wird. Auch in quantitativer Hinsicht sind Verbesserungen zu erwarten, weil die Hochwasserentlastungen weniger häufig anspringen und die entlastete Mischabwassermenge reduziert wird. Und schliesslich gelangt das nicht verschmutzte Abwasser aus bestehenden Sickerleitungen in die Gewässer und reichert diese bei Trockenwetter an.

Mit der Einführung von Trennsystemgebieten und ergänzenden Massnahmen auf privaten Grundstücken kann nicht nur eine deutliche Verbesserung für die Umwelt erzielt werden; die Massnahmen führen auch dazu, dass längerfristig das städtische Kanalnetz vor allem im Stadtzentrum mengenmässig entlastet und die Kläranlagen weniger stark befrachtet werden. Dies erlaubt einen effizienteren Betrieb und einfacheren Unterhalt der beiden städtischen Kläranlagen.

Der Nachteil beim Trennsystem liegt gegenüber dem Mischsystem allerdings darin, dass der bauliche Aufwand höher ist. Auch die Herstellung von Hauswasseranschlüssen ist aufwändiger und teurer. Ein weiterer möglicher Nachteil kann sein, dass Verschmutzungen, die das Regenwasser nach langen Trockenzeiten von Plätzen und versiegelten Flächen (zum Beispiel von Dächern) schwemmt, ungeklärt und ohne Aufbereitung in den Vorfluter gelangen können.

Dennoch überwiegen die Vorteile des Trennsystems die Nachteile deutlich.

Verschiedene umliegende Gemeinden betreiben seit langer Zeit ausschliesslich getrennte Schmutz- und Meteorwasserkanalisationen. Andere, wie Wittenbach und Gaiserwald, stellen ihre Mischabwasserkanalisation konsequent auf Trennsysteme um. In einem gemeindeübergreifenden Projekt an der Bruggwaldstrasse ist ein gemeinsames Projekt mit der Gemeinde Wittenbach in Bearbeitung

#### **2.4 Retentionsmassnahmen zur Vermeidung von Abflussspitzen**

Nicht minder bedeutsam ist der gedrosselte Abfluss von Meteorwasser im ganzen Stadtgebiet. Massnahmen zur Reduktion des Oberflächenabflusses (z. B. Verdunstung von Oberflächenwasser, Brauchwassernutzungen und Retentionsmassnahmen auf den Grundstücken) führen ebenfalls zu einer Entlastung des öffentlichen Kanalnetzes. Um solche Massnahmen – namentlich von privaten Eigentümerinnen und Eigentümern – zu fördern, ist die finanzielle Unterstützung entsprechender Projekte angezeigt.

### **3 Strategie der Entwässerungsplanung der Stadt St.Gallen**

Die neue VSA-Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter (2019)<sup>3</sup> präzisiert die Gewässerschutzgesetzgebung und ermöglicht deren einheitlichen Vollzug. Dabei setzt sie bei der Entwässerung verstärkt auf Massnahmen der 1. und 2. Priorität gemäss GSchG (siehe Ziff. 1.2). Die Stadt St.Gallen wendet diese Richtlinie an.

#### **3.1 Versickerung, Retention und Verdunstung – Konzept «Schwammstadt (Sponge City)»**

Die neue Strategie in der Liegenschaftsentwässerung sieht vor, das Meteorwasser weitgehend auf den Grundstücken zurückzuhalten und so den natürlichen Wasserkreislauf möglichst wiederherzustellen. Ziel ist eine Verbesserung für den Boden und die Gewässer, aber auch für das städtische Klima. Die lokale Verdunstung von Meteorwasser, begünstigt durch eine geeignete Oberflächengestaltung auf den Grundstücken, trägt wesentlich zur Kühlung der Luft bei.

Weiter trägt der gedrosselte Abfluss von nicht verschmutztem Abwasser aus dem Stadtgebiet zur qualitativen und quantitativen Verbesserung der Gewässer und zu einer Entlastung der Kläranlagen bei Starkniederschlägen bei. Massnahmen wie beispielsweise die Verdunstung von Oberflächenwasser sowie Brauchwassernutzungen und Retentionsmassnahmen auf den Grundstücken können einen wesentlichen Betrag leisten.

Neben der öffentlichen Hand können vor allem auch private Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der beschriebenen technischen und ökologischen Massnahmen zum Gewässerschutz leisten.

---

<sup>3</sup> Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute; [www.vsa.ch](http://www.vsa.ch)

### **3.2 Ausbau des Trennsystems in der Stadt**

In den letzten Jahren wurden alle Neubaugebiete im Trennsystem erschlossen. Anstehende Kanalisationserneuerungen im Einzugsgebiet von offenen und eingedolten Gewässern bieten die Chance, weitere Gebiete ins Trennsystem zu überführen. Mögliche Synergien ergeben sich auch im Zusammenhang mit Wasserbauprojekten oder in Bereichen, wo bestehende Kanäle mit Hochwasserentlastungen angepasst werden müssen. Die nachträgliche Umwandlung von Misch- in Trennsystemgebiete kann aus technischen, topographischen und finanziellen Gründen aber nur in ausgewählten Gebieten vorangetrieben werden. Im Stadtzentrum sind die Möglichkeiten dafür beispielsweise sehr begrenzt. Der Ersatz von Mischabwasserkanälen durch getrennte Schmutz- und Meteorwasserkanäle in der Peripherie schont die Gewässer. Wie bei Massnahmen zur Versickerung und Retention profitiert das bestehende öffentliche Kanalnetz auch durch den Ausbau des Trennsystems von diesen gezielten Massnahmen. Der Investitionsbedarf in öffentliche Infrastrukturen kann längerfristig optimiert und die Betriebs- und Unterhaltskosten können reduziert werden. Auch der Ausbau des Trennsystems ist auf die Mitwirkung der privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer angewiesen, da das System nur seinen Zweck erfüllen kann, wenn möglichst viele Liegenschaften an den neuen Meteorwasserkanal angeschlossen werden. Mit dem Ausbau des Trennsystems kann im Stadtzentrum beispielsweise voraussichtlich auf den Ausbau der wichtigsten Kanäle Schwärzenbachkanal und Irabachkanal verzichtet werden.

### **3.3 Städtische Strassen und Plätze**

Gerade die befestigten und versiegelten Flächen im öffentlichen Raum tragen massgeblich zu den grossen Abwasserspitzen bei, welche Auswirkungen auf die öffentlichen Kanäle und die Hochwasserentlastungen haben. Die neue Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» verpflichtet die Eigentümer von Strassen, notwendige und sinnvolle Massnahmen zur Reduktion des Meteorwasserabflusses aus öffentlichen Flächen wie Strassen und Plätzen zukünftig im Rahmen der Strassenbauprojekte umzusetzen.

### **3.4 Ein Schritt zur langfristigen Kosteneinsparung**

Der Umbau des städtischen Entwässerungssystems ist aufwändig und anspruchsvoll. Demgegenüber stehen mittelfristig zu erwartende Minderausgaben für Infrastrukturbauten. Mit der konsequenten Umsetzung von dezentralen Retentionsmassnahmen und ökologischen Massnahmen auf den Liegenschaften sowie der Einführung von Trennsystemgebieten sind später keine Ausbauten von öffentlichen Regenklärbecken und nur begrenzte hydraulische Erweiterungen von Kanälen zu erwarten. Mittel- und langfristig werden die Investitionen für die erwähnten ökologischen Massnahmen den sonst notwendigen finanziellen Aufwand für den Ausbau von hydraulisch überlasteten Kanälen bei weitem kompensieren.

## **4 Handlungsfelder zur Zielerreichung**

Die Massnahmen auf privaten Grundstücken mit gewässerschutzrechtlichen Optimierungen tragen, wie oben aufgezeigt, zu einem verminderten Investitionsbedarf für den Ausbau der öffentlichen Infrastrukturen bei.

Die Ausgestaltung der Entwässerungsgebühr nach Art. 21 f. Abwasserreglement und Art. 15 f. Vollzugsreglement zum Abwasserreglement soll animieren, versiegelte Flächen auf dem eigenen Areal zu reduzieren. Dieses System zeigt aber heute leider nicht die gewünschte Wirkung. Deshalb werden im

Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gestützt auf die Normen SN 592 000 sowie die Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» zusätzliche Vorgaben erlassen.

Damit die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bereit sind, auch darüber hinaus in solche ökologischen Massnahmen zu investieren, schlägt der Stadtrat dem Stadtparlament ein zusätzliches Anreizsystem vor. Private sollen von finanziellen Anreizen profitieren können, wenn sie an der Entwicklung der Schwammstadt mitwirken.

#### **4.1 Anreizsystem zur Förderung von ökologischen Massnahmen in der Liegenschaftsentwässerung (Retention, Versickern, Verdunsten)**

Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sollen bei der freiwilligen Umsetzung von ökologischen Massnahmen wie zum Beispiel der Schaffung von zusätzlichem Retentionsvolumen, Erstellen von Brauchwassernutzungen, Versickerungs- und Verdunstungsanlagen mit Regenwasser etc. finanziell unterstützt werden. Angedacht ist, dass sich die Stadt allgemein an kumulierbaren Einzelmassnahmen beteiligt, und zwar mit einem Betrag von bis zu 50 % pro Massnahme. Für kleinere Projekte ist zudem eine Beitragsobergrenze von CHF 12'000 vorgesehen – bei besonders wertvollen Massnahmen entfällt diese. Unterstützt werden Projekte im Zuge von privaten, baurechtlich relevanten Bauvorhaben, aber auch Umweltschutzprojekte in Eigeninitiative, welche die Abflussverhältnisse der privaten Liegenschaftsentwässerung nachhaltig verbessern. Liegenschaften der öffentlichen Hand sollen ebenfalls von Förderbeiträgen profitieren. Massnahmen, welche im Rahmen des Bauvorhabens auf Grund der gesetzlichen und normativen Vorgaben ohnehin umgesetzt werden müssen, sind hingegen nicht beitragsberechtigt.

Nach Umsetzung der ökologischen Massnahmen in der Liegenschaftsentwässerung werden die Grundstücke bezüglich der Entwässerungsgebühr neu eingeschätzt und erhalten (zusätzlich zur Förderung) gestützt auf die oben genannten Bestimmungen je nach reduziertem Wasserabfluss Reduktionen bei der Entwässerungsgebühr.

Massnahmen zur Reduktion des Meteorwasserabflusses aus öffentlichen Flächen wie Strassen und Plätze sind, wie unter Ziff. 3.3 ausgeführt, zu Lasten der Strassenbauprojekte zu lösen und zu finanzieren. Sie sind daher nicht förderberechtigt.

#### **4.2 Anreizsystem für den Anschluss bestehender Liegenschaften an das Trennsystem**

Entsorgung St.Gallen hat für das Trennsystem geeignete Gebiete evaluiert. Die Umstellung vom Mischsystem zum Trennsystem muss von der Peripherie her erfolgen. Nur so können die grossen Mischwasserkanäle in der Stadt effektiv und etappenweise von nicht verschmutztem Abwasser entlastet werden. Mit der Umstellung sind zwar um 20–40 % höhere Erstellungskosten zu erwarten; dem steht aber das zukünftige Potential des vom Mischsystem ferngehaltenen und den Gewässern zugeführten Sauberwasservolumens entgegen bzw. die damit verbundenen vermiedenen Investitionen ins Abwassersystem.

Das untenliegende, im Mischsystem betriebene, Kanalnetz wird vom Regenwasser entlastet. Zudem können die Kläranlagen effizienter betrieben werden, weil die von den ARA ferngehaltene Regenwassermenge nicht gereinigt werden muss. Die finanziellen Auswirkungen mit Einsparungen infolge nicht notwendigen hydraulischen Ausbaus im Kanalnetz werden allerdings erst in einigen Jahren spürbar sein. ESG hat sich zum Ziel gesetzt, jährlich ein definiertes Gebiet in das Trennsystem zu überführen. Die Umstellung setzt aber voraus, dass die Liegenschaften ebenfalls auf dieses System umgerüstet werden. Die finanziellen Aufwände dafür können für Private und Unternehmen eine grosse Belastung darstellen. Aus diesem Grund sollen Anschlusswillige bei der Umstellung der Entwässerung finanziell

unterstützt werden. Der Stadtrat sieht vor, dass sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an der Planung und der Realisierung mit einer Pauschale von CHF 5'000 beteiligen, die Mehrkosten deckt die öffentliche Hand.

Nicht alle Liegenschaften können mit vertretbarem Aufwand ins Trennsystem überführt werden. Je nach Lage und Bauart ist der finanzielle Aufwand zur Umrüstung der Liegenschaftsentwässerung sehr hoch (z. B. wegen technischer Schwierigkeiten) und der ökologische Effekt gering. Um die Fördergelder möglichst zielgerichtet und effizient einsetzen zu können, ist es deshalb sinnvoll, einzelne Liegenschaften gar nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt ins Trennsystem zu überführen. In einem ersten Projekt (St.Georgen-Strasse) konnte die Mehrheit der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von der Massnahme zugunsten des Gewässerschutzes überzeugt werden. Sie profitieren bei der Umstellung ihrer Liegenschaften auf das Trennsystem zwar nicht unmittelbar, da diese keine Auswirkungen auf die Höhe der Abwasser- und Entwässerungsgebühr hat. Bei einem späteren Umbau oder Ersatzbau wären sie aber verpflichtet, das Trennsystem einzurichten und müssten dabei die gesamten Kosten selber tragen. Ohne die Überführung der privaten Liegenschaften ins Trennsystem würde die Wirksamkeit des neu erstellten öffentlichen Kanalnetzes stark vermindert.

Der Kanton verschärft laufend die Einleitbedingungen für Hochwasserentlastungen in quantitativer und qualitativer Sicht. Dies hat auch Auswirkungen auf die generelle Entwässerungsplanung (GEP). Die Überführung von Mischsystemgebieten ins Trennsystem ist eine valable und sinnvolle Massnahme zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

#### **4.3 Förderung von Bauten und Anlagen, welche im öffentlichen Interesse liegen**

Der Bau von spezifischen Anlagen, welche beispielsweise im Zusammenhang mit grösseren Arealüberbauungen, Industrieanlagen oder privaten Erschliessungen stehen, soll ebenfalls finanziell unterstützt werden, wenn sie massgeblich zu hydraulischen und/oder frachtmässigen Verbesserungen im öffentlichen Kanalnetz führen. Beitragsberechtigt soll aber auch die Nachrüstung von innovativen und technischen Installationen sein.

Die Beiträge an Abwasseranlagen in der Siedlungsentwässerung richten sich nach dem ökologischen Nutzen. Sie haben zum Ziel, erforderliche Investitionen in das öffentliche Kanalnetz zu vermindern. Insgesamt soll eine kostengünstigere Lösung für Gesuchsteller und – längerfristig - die öffentliche Hand erzielt werden. Weiter werden Projekte zur Energiegewinnung gefördert, welche im direkten Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung stehen.

Grossprojekte, wie zum Beispiel das geplante Rückhaltebecken im Kantonsspital, werden wie bisher mit separaten Verpflichtungskrediten aus der Spezialfinanzierung des Gewässerschutzes gefördert.

#### **4.4 Kommunikative Begleitung und Beratung**

Zentral für den Erfolg des Förderprogramms ist eine breite Information über die Möglichkeit der finanziellen Unterstützung von ökologischen Massnahmen bei der Liegenschaftsentwässerung. Das Ressort Liegenschaftsentwässerung von Entsorgung St.Gallen berät die Gesuchstellenden und steht für Fragen zur Förderung von ökologischen Massnahmen im Bereich der Liegenschaftsentwässerung zur Verfügung.

## **5 Finanzierung über einen Fonds**

Die Finanzierung der Förderung von ökologischen Massnahmen sowie zum Umbau von bestehenden Liegenschaften für die Entwässerung im Trennsystem kann zweckdienlich über einen neu zu schaffenden, aus Mitteln der Entwässerungsgebühr gespeisten Fonds erfolgen.

Ein Fonds ist ein Vermögenswert, der nach einem allgemein verbindlichen Reglement oder einer Widmung einem bestimmten Zweck dient (Art. 110m Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) vom 21. April 2009 (sGS 151.2)). Mit der Schaffung eines Fonds können finanzielle Schwankungen, die sich aus in unterschiedlichen Jahren mehr oder weniger Förderanträgen ergeben, einfach aufgefangen werden. Mit dem Budget wird nur die Einlage in den Fonds beschlossen. Wird das im Fonds zur Verfügung stehende Geld nicht aufgebraucht, so bleibt der Rest für das Folgejahr erhalten. Sind die Mittel im Fonds besonders hoch oder tief, so kann die Einlage reduziert oder erhöht werden. Die Rechnung wird dem Budget stets entsprechen.

## **6 Ausgestaltung des Fonds**

Die Finanzierung der Fondseinlagen erfolgt aus der Jahresrechnung der Spezialfinanzierung Gewässerschutz, die in den letzten Jahren regelmässig einen Überschuss aufwies. Die Höhe der Einlagen wird jährlich durch das Stadtparlament mit dem Budget festgelegt. Sie soll vorerst CHF 200'000–300'000 pro Jahr betragen.

Das Stadtparlament schafft die gesetzliche Grundlage für den Fonds, der Stadtrat regelt die Details, wie konkrete Fördertatbestände, Beitragshöhe und dergleichen. Als Vorbild dient der Energiefonds der Stadt St.Gallen (Art. 5 ff. Energiereglement (EnR) vom 11. Februar 2014 (SRS 511.2) sowie Energiefondsreglement (EnFR) vom 21. März 2017 (SRS 511.21)).

## **7 Nachtrag III zum Abwasserreglement**

Die Grundlagen des Fonds müssen in einem vom Stadtparlament erlassenen Reglement enthalten sein. Dies erfolgt durch einen Nachtrag zum Abwasserreglement. Die vorgesehenen Änderungen sind nachstehend kommentiert.

Die nötigen zusätzlichen Artikel werden im Kapitel Finanzierung des Abwasserreglements eingefügt. Dieses wird neu der Übersichtlichkeit halber in drei Abschnitte (Abwasserentsorgung, Fonds zur Förderung von ökologischen Massnahmen zum Gewässerschutz und Gemeinsame Bestimmungen) gegliedert.

Art. 23 Abs. 1 Da die Finanzierung des Fonds durch Einlagen aus der Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung finanziert wird (vgl. Art. 23b), ist festzulegen, mit welcher Abgabe diese finanziert werden, damit der Stadtrat Leitlinien zur Festlegung ihrer Höhe hat. Zumal es um Massnahmen in der Siedlungsentwässerung geht, erscheint die Entwässerungsgebühr als geeignete Abgabe. In Bst. d wird lediglich ein Satzzeichen geändert.



- Art. 23a Mit dem Grundsatzartikel wird der Fonds ins Leben gerufen. Als Fondsverwaltung ist die Dienststelle Entsorgung St.Gallen vorgesehen; da die Organisation der Stadtverwaltung aber von Gesetzes wegen dem Stadtrat zukommt, muss dieser mit der Bestimmung der Fondsverwaltung beauftragt werden.
- Art. 23b Die Finanzierung erfolgt durch eine jährliche Einlage aus der Spezialfinanzierung Siedlungsentwässerung. Dadurch, dass sie mit dem Voranschlag beschlossen wird, kann das Stadtparlament, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, jedes Jahr die angemessene Höhe der Einlage festlegen. Dennoch ist eine Obergrenze vorzusehen, da sonst die Bemessungsgrundsätze gemäss Art. 23 Abwasserreglement ausgehebelt werden könnten.
- Art. 23c Das Stadtparlament legt in diesem Artikel die Massnahmen fest, welche gefördert werden. Sie entsprechen den Ausführungen in Ziff. 4 dieser Vorlage. Die Festlegung der konkreten Fördertatbestände wird an den Stadtrat delegiert, damit Flexibilität besteht und rasch reagiert werden kann, wenn eine Änderung erforderlich ist.
- Art. 23d Abs. 1: Der Fonds muss sich auf Massnahmen auf Stadtgebiet beschränken, und es ist nur sinnvoll, Massnahmen zu fördern, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Sodann ist es erforderlich, dass die Fondsverwaltung ggf. auf die Massnahmen und auch die Art und Weise der Ausführung Einfluss nehmen kann, daher darf mit der Realisierung erst nach dem erstinstanzlichen Entscheid begonnen werden.  
Abs. 2 beschränkt die Förderung auf Massnahmen, die nicht ohnehin ausgeführt werden müssen (vgl. Ziff. 3.3 und 4.1 dieser Vorlage).  
Abs. 3 stellt sicher, dass keine Beiträge ausgerichtet werden müssen, welche die Mittel des Fonds übersteigen.
- Art. 23e Die Festlegung der konkreten Beitragssätze wird an den Stadtrat delegiert, damit Flexibilität besteht und rasch reagiert werden kann, wenn eine Änderung erforderlich ist.
- Art. 23f Es ist denkbar, dass jemand unwahre Angaben macht oder die Beiträge zweckentfremdet. In diesem Fall ist es angebracht, sie mit Zins zurückzufordern.
- Art. 26 Damit zugesprochene Beiträge nicht für lange Zeit blockiert werden, ist eine Verjährungsfrist für die Auszahlung festzusetzen (Abs. 1). Angemessen sind zwei Jahre seit Rechtskraft der Verfügung; falls es in einem Einzelfall erforderlich wäre, könnte befristet auf den Eintritt der Verjährung verzichtet werden.  
Auch für die Rückforderung von Beiträgen gemäss Art. 23f ist eine Verjährungsfrist vorzusehen (Abs. 2). Hier wird unterschieden zwischen einer relativen Verjährungsfrist von zwei Jahren ab Kenntnis der Verfehlung und einer absoluten Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Auszahlung des Beitrags.

Die Stadtpräsidentin:  
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:  
Manfred Linke

Beilage:

- Entwurf Nachtrag III zum Abwasserreglement vom 26. April 2005 (SRS 543.1)
- Synopse